

Benutzungsordnung für die Burg Feienfels

Der Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Feienfels e.V. gestattet als Eigentümer der Burg Feienfels, Veranstaltern und Privatpersonen die Benutzung der Burg.

Bei der Burg Feienfels handelt es sich um ein kulturelles Gemeingut, dass in unserer Region landschaftsprägend und kulturstiftend ist. Eine Nutzung der Burg kann nur im Einklang und unter Berücksichtigung seines Stellenwertes erfolgen.

Unter der Maßgabe eines sorgfältigen und umsichtigen Umgangs mit den anvertrauten Räumlichkeiten und im Vertrauen auf ein allgemein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Förderverein und den die Burg nutzenden Personen, Vereinen und Unternehmen wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzung

- 1) Die Benutzung kann für das gesamte Gelände der Burg, die Toilettenanlagen sowie für einzelne Räume erfolgen. Der Parkplatz vor der Burgbrücke ist nur nach Absprache ebenfalls Gegenstand der Vermietung.
- 2) Der Zweck der Nutzung muss dem Verein mitgeteilt werden. Die Nutzung muss im Einklang mit geltendem Recht stehen, einem dem Ort und Wesen der Burg nach angemessenem Inhalt haben und darf die Anwohner nicht ungebührlich in ihrer Ruhe stören.
- 3) Von der Benutzung der Burg ausgeschlossen sind Vermietungen und Veranstaltungen, wenn sie:
 - a) Verfassungsfeindlichen, extremistischen oder politisch zweifelhaften Ursprungs sind
 - b) Von ihrem Wesen her ein unsachgemäßer Umgang mit der Burg und seinen Einrichtungen zu erwarten sind.
 - c) Von Nutzer beantragt werden, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen haben
- 4) Eine Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis der Förderverein
 - a) gemäß §1 (3) die Überlassung nicht ausgesprochen hätte
 - b) die Burg aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird. Ein Ersatzanspruch entfällt bei höherer Gewalt und Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat.
- 5) Jeder Nutzer hat eine geeignete Person zu bestellen, die gegenüber dem Verein für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- 6) Die Nutzung der Burg ist nur nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung möglich. Ausnahme bildet eine Benutzung der Burg über die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weinbach.
- 7) Die Schlüssel für die Burg werden zu einem vereinbarten Zeitpunkt im Zuge einer Einführung und Begutachtung übergeben. Die Rückgabe der Schlüssel nach der Veranstaltung erfolgt ebenfalls nach einer Begehung und Begutachtung. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich mitzuteilen. Für den Verlust und für alle dadurch bedingten Schäden haftet der Nutzer. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.

- 8) Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- 9) Auf der Burg untersagt ist:
 - a) Offenes Feuer und Feuerwerk, inklusive Kerzen und Fackeln
 - b) Lagerung von brennbaren Stoffen oder Gefahrstoffen
 - c) Das Betreten von Mauerwerk oder nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Stellen
 - d) Das Bekleben oder Befestigen von Gegenständen an Mauerwerk, Türen und Fenstern
 - e) Das Verteilen von Gegenständen, deren nachträgliche Aufnahme nicht mehr möglich ist (Flüssigkeiten, Reis, Konfetti u.ä.) im gesamten Gelände
 - f) Der Betrieb eigener elektrischer Geräte und Anlagen (Kühlschränke, Musikanlagen, Beleuchtung usw.)
- 10) Auf eine möglichst geringe Geräuschbelästigung der Anwohner ist zu achten. Musik darf im Außenbereich der Burg nur in angemessener Lautstärke abgespielt werden. Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe. Nach 22:00 Uhr darf keine Musik im Burghof mehr gespielt werden.
- 11) Die Zu- und Rettungswege zur Burg müssen stets frei bleiben
- 12) Fahrzeuge müssen auf dem für die Nutzung der Burg vorgesehenen Parkplätzen beim Dorfgemeinschaftshaus abgestellt werden. Ein Parken auf der Straße zur Burg sowie an der Burg ist nicht gestattet. Ein Halten auf dem Platz vor der Brücke ist nur für das Ein- und Ausladen zulässig.
- 13) Das Befahren der Brücke und des Burghofes ist nur nach Absprache möglich.

§ 2 Haftung

- 1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgeschäden, die durch die Benutzung der Burg Freienfels ausgelöst werden.
- 2) Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in der Burg Freienfels befinden, sowie an Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind.
- 3) Dem Nutzer wird empfohlen, für die Dauer der Nutzung der Burg Freienfels eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere bezüglich der Schließanlagen) abzuschließen.

§ 3 Hausrecht/Hausordnung

- 1) Das Hausrecht obliegt dem Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Freienfels e.V. Mitglieder und Beauftragte üben das Hausrecht im Auftrag des Vereins aus.
- 2) Die gemieteten Räumlichkeiten der Burg Freienfels dürfen nur zu den bestimmungsmäßigen Zwecken und nur zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereins.
- 3) Der jeweilige Nutzer hat zu Beginn sowie während und nach der Beendigung der Nutzung alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen und deren Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Kostenübernahme hat durch den verursachenden Benutzer zu erfolgen. Zu Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung wird gemeinsam mit dem Nutzer eine Übergabe durchgeführt und Mängel/Schäden aufgeführt.
- 4) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Wasserhähne geschlossen, die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet, sowie Elektroanlagen abgeschaltet sind. Heizungsanlagen sind

zurück zu stellen. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

- 5) Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht in die Burg Freienfels mitgenommen werden.
- 6) Burg Freienfels ist von den Benutzern und Zuschauern/Besuchern pfleglich zu behandeln.
- 7) Das Bedienen der Außenlichtanlage durch den Benutzer ist unzulässig. Ausnahme hiervon sind hierfür angewiesene Personen.

§ 4 Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken und folgende ordnungsbehördlichen Anforderungen müssen beachtet werden:

- 1) Gaststättenrechtliche Erlaubnis: Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich. Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Veranstaltungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
- 2) Abfallbeseitigung: Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Burg Freienfels inklusive aller Außenanlagen gereinigt wird. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Benutzungsentgelt

- 1) Die durch die Nutzung der Burg Freienfels entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Handtücher, Toilettenpapier und Seife sind mit dem Benutzungsentgelt abgegolten.
- 2) Der Verein kann zur Abdeckung evtl. Schäden vor Veranstaltungsbeginn eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

§ 6 Ermäßigung

- 1) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes des Fördervereins zur Erhaltung der Burgruine Freienfels e.V. das Nutzungsentgelt gekürzt oder erlassen werden. Dies sind insbesondere:
 - a) Wohltätige Veranstaltungen
 - b) Mittelalterliche Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen des gemeindeeigenen Kindergartens oder der Grundschule
 - d) Veranstaltungen der Ortsvereine
 - e) Privatveranstaltungen von Vereinsmitgliedern

§ 7 Rückgabe

- 1) Mit Beendigung der Veranstaltung ist die Burg Freienfels im ursprünglichen Bestand und in ordnungsgemäßigem Zustand an den Verein zu übergeben.
- 2) Der Beauftragte übergibt die genehmigten Räumlichkeiten und nimmt sie nach der Veranstaltung wieder ab.

- 3) Die Burg Freienfels ist inklusive aller Nebenräume und Außenanlagen nach Beendigung der Nutzung im gereinigten Zustand an den Verein zu übergeben. Die Reinigung der Böden erfolgt nur mit Besen oder geeignetem Putzmittel. Die Reinigung der Möbel und Fenster erfolgt nur mit geeignetem Putzmittel. Schäden sind mitzuteilen. Zusätzlicher Reinigungsbedarf infolge vertragswidriger Übergabe der Räumlichkeiten wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt (§ 5), ebenso fehlende oder zu Bruch gegangene Teile (Geschirr und Ausrüstungsgegenstände).
- 4) Die Entsorgung des anfallenden Mülls muss vom Benutzer übernommen werden (§ 4).

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Burg Freienfels ausgeschlossen werden. Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer/Veranstalter zu hören.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Etwa vorhandene Benutzungsordnungen oder ähnliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- 2) Änderungen oder Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- 3) Jedem Nutzer ist eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung auszuhändigen.